TOP 3 Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschuss-Beiträgen und Abwassergebühren -Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung-

a) Gebührensätze

Für die Aufstellung der Gebührenkalkulation 2016 wird das Ist-Ergebnis 2014 als sichere Vergleichsbasis dargestellt. Nachfolgend wird nur auf erkennbar wesentliche Veränderungen in diesem Zeitraum eingegangen.

Die in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 zu berücksichtigenden Kosten zeigen folgende Entwicklung:

	Kostenentwicklung Abwasserbeseitigung	2014 (in €) Ist	2016 (in €) Soll
1	Sonstige Erträge	-169.583	-188.060
2	Materialaufwand/Fremdleistungen	2.859.663	2.827.000
3	Personalaufwand	2.088.417	2.291.949
4	Sonstiger betrieblicher Aufwand	917.652	882.740
5	Kapitalkosten	10.539.573	11.074.921
	Summe	**16.235.722**	**16.888.550**
6	Abwicklung Vorjahre	192.144	-124.657
	durch Gebühren zu decken	**16.427.866**	**16.763.893**

Zu 1: Sonstige Erträge

Die Sonstigen Erträge in der Höhe von 188 T€ setzen sich aus verschiedenen Positionen zusammen. Zum einen ist darin eine Erstattung der Stadt Rheine im Rahmen der Amtshilfevereinbarung für die Reinigung der Straßensinkkästen (106 T€) enthalten. Zum anderen beinhaltet diese Position die sonstigen Dienstleistungserstattungen, die sich aus verschiedenen Einzelbeträgen (u.a. Erlöse aus Spülwageninanspruchnahme, Erlöse aus der Schlammbehandlung) zusammen setzen.

Da hier auch Erlöse aus der Vermögensveräußerung (z.B. Fahrzeuge) und Umlagen erfasst werden, können die Werte in den einzelnen Jahren voneinander abweichen.

...

Zu 2: Materialaufwand / Fremdleistungen

In dem mit 2.827 T€ geplanten Materialaufwand sind u.a. Stromkosten (788 T€), Fremdleistungen (710 T€), Entsorgungskosten (360 T€), Chemikalien (211 T€) und die Abwasserabgabe in Höhe von 330 T€ enthalten.

Da die Fremdleistungen stark von unvorhergesehenen Schäden in der Kläranlagentechnik beeinflusst werden, kann sich dieser Wert in den einzelnen Jahren unterschiedlich entwickeln. Aufgrund dieser Entwicklung (2012 – 1.053 T€ / 2013 – 761 T€ / 2014 – 575 T€) wurde in 2016 mit einem Aufwand in Höhe von 710 T€ geplant. Durch geänderte Abwasserbehandlungsmethoden wurde in 2015 eine Erhöhung der Kosten für die eingesetzten Chemikalien erwartet. Aufgrund der Kostenentwicklung in 2015 kann davon ausgegangen werden, dass die erwartete Kostensteigerung nicht in vollem Umfang eintreten wird. In der Gebührenkalkulation 2016 wurde dementsprechend der Ansatz für Chemikalien wieder um 70 T€ gesenkt.

Zu 3: Personalaufwand

Der Personalaufwand für 2016 wurde auf der Grundlage des Ist-Ergebnisses 2014 und unter Berücksichtigung von tariflichen Kostensteigerungen und personellen Veränderungen mit einer effektiven Steigerung von jeweils rd. 3 % für 2015 und 2016 kalkuliert.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Auswirkungen der internen Leistungsverrechnung in den jeweiligen Abrechnungsjahren unterschiedlich auswirken. Durch die interne Leistungsverrechnung werden die Dienstleistungen anderer Fachbereiche (z.B. Fuhrpark) der Abwasserbeseitigung zugerechnet. Auch die Belastung durch die Dienstleistungen der eigenen Ingenieure, können erheblich schwanken, wenn von ihnen Tätigkeiten für Investitionsprojekte erbracht werden.

Zu 4: Sonstiger betrieblicher Aufwand

Der für 2016 geplante Aufwand in Höhe von 883 T€ wird durch Dienstleistungen für die Betriebsführung, die Gebührenerhebung etc. dominiert. Aufgrund der vertraglichen Regelungen mit der Stadt Rheine bzw. EWR ergeben sich hier nur geringe Aufwandsveränderungen.

Durch eine Reduzierung der Rechts- und Beratungskosten um 40 T€ hat sich gleichzeitig auch für 2016 eine Kostensenkung beim sonstigen betrieblichen Aufwand gegenüber 2014 in Höhe von 35 T€ ergeben.

Zu 5: Kapitalkosten

In den Gebührenkalkulationen 2011 – 2013 war bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen ein Zinssatz von 5,75 % berücksichtigt worden. Aufgrund der allg. Zinsentwicklung wurde dieser Zinssatz in der Gebührenbedarfsberechnung 2014 auf 5,50 % gesenkt Dieser Zinssatz soll auch für 2016 beibehalten werden. Damit hat sich der von der TBR berücksichtigte Zinssatz von 2008 – 2016 von 6,00 % auf 5,50 % reduziert.

Die für das Jahr 2016 geplanten Kapitalkosten (11.075 T€) stellen einen Wert von 66% der durch Gebühren zu deckenden Kosten dar.

Aufgrund der durchschnittlich geplanten Investitionen für Kanalbaumaßnahmen (z.B. für Erschließungsmaßnahmen und Erneuerung abgängiger Kanäle) in Höhe von rd. 5.000 T€ und der Berücksichtigung von Wiederbeschaffungszeitwerten bei der Berechnung von Abschreibungen wird sich in der Kostenrechnung gem. KAG weiterhin eine kontinuierliche Erhöhung der Abschreibungen und der kalkulatorischen Verzinsung ergeben.

Die Fertigstellung des Regenrückhaltebeckens im Stadtpark wird in 2016 erwartet, dementsprechend wurden die Kapitalkosten für 6 Monate berechnet und in den Planwert einbezogen.

Zu 6: Abwicklung Vorjahre

Die Nachkalkulation 2014 weist folgendes Ergebnis aus:

Schmutzwasser	-119.364 €	Fehlbetrag
Oberflächenwasser	-17.609 €	Fehlbetrag

In der Gebührenbedarfsberechnung 2016 wurden folgende Überschüsse bzw. Fehlbeträge aus Vorjahren berücksichtigt:

Schmutzwasser	-119.364 €	Fehlbetrag aus 2014
	80.000 €	Überschuss aus 2012
	-39.364 €	**gesamt**
Oberflächenwasser	-17.609 €	Fehlbetrag aus 2014
	181.630 €	Überschuss aus 2013
	164.021 €	**gesamt**

Die Schmutzwassergebühren werden mit rd. 40 T€ durch die Abwicklung der Vorjahre belastet. Damit sind jegliche Fehlbeträge und Überschüsse aus Vorjahren , bis einschließlich 2014 verrechnet.

Die Oberflächenwassergebühren werden mit rd. 164 T€ durch Überschüsse aus Vorjahren entlastet. Somit sind ebenfalls jegliche Fehlbeträge und Überschüsse aus Vorjahren bis einschließlich 2014 verrechnet.

Fazit:

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Kostensituation und der als Anlage 1 beigefügten Gebührenbedarfsberechnung kann für 2016 auf eine Änderung der Abwassergebühren (Schmutzwasser und Oberflächenwasser) verzichtet werden.

Unter Berücksichtigung des Beschlussvorschlages ergibt sich folgende Gebührenentwicklung:

Gebührenentwicklung	Schmutzwasser (in €/m³)	Oberflächenwasser (in €/m²)
2007	2,12	0,77
2008	2,12	0,74
2009	2,01	0,74
2010	2,24	0,82
2011	2,24	0,79
2012	2,54	0,82
2013	2,54	0,82
2014	2,50	0,81
2015	2,50	0,81
2016	2,50	0,81

b) Satzungsänderung zu § 12 Abs. 4

Die bisherige Satzungsregelung ist nicht praktikabel. Die Schätzung der Abwassermenge soll zukünftig auf der Grundlage einer Pauschalmenge (40 m^3 Person / Jahr) erfolgen.

.Bisheriger Satzungstext	.Neuer Satzungstext
§ 12 **Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr** … (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, geeichten, von der TBR verplombten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die TBR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gebiet der Stadt Rheine). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder nicht vorhanden ist.	**§ 12** **Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr** … (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, geeichten, von der TBR verplombten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die TBR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (~~z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gebiet der Stadt Rheine)~~. Dabei wird ein Wert von 40 m3 pro Person und Jahr zu Grunde gelegt. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder nicht vorhanden ist.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs.7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 17.12.2015 folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Für das Jahr 2016 wird keine Änderung der Schmutzwasser- und Oberflächenwassergebühren beschlossen.

b) Die in der Vorlage beschriebene Änderung des § 12 „Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr" wird beschlossen

c) Die in Anlage 2 zur Vorlage enthaltene 6. Änderungssatzung zur Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung wird beschlossen.

11.11.2015

Roswitha Schulze-Fahle
Kfm. Assistenz

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung Entwässerung 2016

Anlage 2: Änderungssatzung

Anlage 1:
Gebührenbedarfsberechnung

Im Jahr 2016 sind insgesamt 16.763.893 € durch Gebühren zu finanzieren (s. Verwaltungsratsvorlage: Kostenentwicklung).

Kosten der	2016 (in €)
Schmutzwasserbeseitigung	**9.241.656**
Oberflächenentwässerung	**7.522.237**

Die Kosten werden anhand der erwarteten Schmutzwassermenge bzw. nach der Größe der versiegelten Fläche verteilt. Für 2014 wurde mit einer Schmutzwassermenge in Höhe von 3.700.000 m³ gerechnet. Für das Jahr 2016 wird die gleiche Schmutzwassermenge erwartet.

Entwicklung Schmutzwassermengen:

Jahr	Gebührenbedarf Soll (in m³)	Kostenrechnung Ist (in m³)
2000	4.000.000	3.993.000
2001	4.010.000	3.891:000
2002	4.010.000	3.640.000
2003	4.020.000	3.863.000
2004	4.020.000	3.995.000
2005	4.020.000	3.790.000
2006	4.020.000	3.866.000
2007	3.900.000	3.775.000
2008	3.850.000	3.757.000
2009	3.850.000	3.634.000
2010	3.825.000	3.675.000
2011	3.822.000	3.739.000
2012	3.675.000	3.679.000
2013	3.739.000	3.733.000
2014	3.700.000	3.671.000
2015	3.733.000	
2016	3.700.000	

Die Kosten der Oberflächenentwässerung sind voraussichtlich auf folgende Flächen zu verteilen:

Kostenverteilung Oberflächenentwässerung	2016 (in m²)
öffentliche Fläche	rd. 3.366.997
private Fläche	rd. 5.975.512
Gesamtfläche	**rd. 9.342.509**

Die Gesamtfläche betrug 2015 9.040.000 m²

...

Unter Berücksichtigung der oben genannten Berechnungsfaktoren ergeben sich für das Jahr 2016 folgende Gebührensätze:

Schmutzwassergebühr	**Plan 2016**
Kosten	9.241.656 €
Schmutzwassermenge	3.700.000 m³
Gebühr	**2,50 € / m³**

Oberflächenwassergebühr	**Plan 2015**
Kosten	7.522.237 €
Entwässerungsfläche	9.342.509 m²
Gebühr	**0,81 € / m²**

Es wird vorgeschlagen die Abwassergebühren ab dem 01.01.2016 entsprechend der vorstehenden Gebührenkalkulation beizubehalten.

Anlage 2:
Änderungssatzung

Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren - Abwasser-Beitrags- und -Gebührensatzung - vom 17. Dezember 2008

einschl. 1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009
einschl. 2. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2010
einschl. 3. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2011
einschl. 4. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013
einschl. 5. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014

einschl. 6. Änderungssatzung vom …….

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund:

- der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994,
- der §§ 1 und 2 sowie 4 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969,
- der §§ 51-59, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995,
- der § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 7 sowie § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am …….. die 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren –Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung – beschlossen.

§ 12
Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

…

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, geeichten, von der TBR verplombten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die TBR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen Dabei wird ein Wert von 40 m3 pro Person und Jahr zu

Grunde gelegt. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder nicht vorhanden ist.

…

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 21. April 2008 zur Entwässerungssatzung der Technische Betriebe Rheine AöR vom 21. April 2008 außer Kraft.

Die 1. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
Die 2. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
Die 3. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
Die 4. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
Die 5. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Die 6. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.